

**Arbeitsfassung der FGS mit eingearbeiteten Änderungssatzungen
vom 12.11.03, 14.11.05, 03.09.07, 27.05.09, 20.07.2010 und 16.03.2011**

**Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen
der Stadt Germering (Friedhofsgebührensatzung -FGS-) vom 13.11.2000, ge-
ändert durch die Änderungssatzungen vom 12.11.03, 14.11.05, 03.09.07, 27.05.09,
20.07.2010 und 16.03.2011**

Die Stadt Germering erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) folgende Satzung:

**1. Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
3. Die Aufrechnung von Gebührenschulden mit anderweitigen Forderungen gegen die Stadt oder ihre Eigenbetriebe ist nicht zulässig.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt bzw. deren Erfüllungsgehilfen,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

2. Teil Einzelne Gebühren

§ 4 (Grabgebühren)

1. Die Grabgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germering festgelegte Nutzungszeiten (vgl. § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung):

a) Familiengrab überbreit, 4 Plätze	1.125,-- Euro
b) Familiengrab, normalbreit, 4 Plätze	980,-- Euro
c) Reihengrab, 2 Plätze	595,-- Euro
d) Sondergrab und Gruft	1.335,-- Euro
e) Urnengrab, groß	540,-- Euro
f) Urnengrab, klein	370,-- Euro
g) Kindergrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	287,-- Euro

Urnennischen, Waldfriedhof

	Ersterwerb / Wiedererwerb
h) Urnennischen, 2 Plätze (neu) (inkl. Granitplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)	510,-- € / 360,-- €
i) Urnennischen, 4 Plätze (inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)	620,-- € / 420,-- €
j) Urnennischen, 6 Plätze (inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)	890,-- € / 570,-- €
k) Urnennischen, 8 Plätze (inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung) (inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)	1000,-- € / 680,-- €

Urnennischen, Friedhof St. Martin

	Ersterwerb / Wiedererwerb
l) Urnennischen, 2 Plätze (ohne Platte aus Bronze bzw. Edelstahl in Feld 8)	360,-- € / 360,-- €
m) Urnennischen, alt, 4 Plätze (ohne Platte)	420,-- € / 420,-- €
n) Urnennischen, neu, 4 Plätze (inkl. Muschelkalkplatte ohne Beschriftung beim Ersterwerb)	560,-- € / 420,-- €

Sonstige Urnengräber (anonyme Urnengräber und Urnengräber unter Bäumen):

Anlage 1

- o) Anonymes Urnengrab im Urnenfeld (einmalige Gebühr) 190,-- €
(nach Ablauf der Ruhezeiten können Urnen anonym bestattet werden; eine Grabgebühr wird in diesem Falle nicht mehr erhoben)
- p) Urnengräber unter Bäumen:
- aa) Einzelurnengrab zzgl. Bronzeplatte (vgl. cc)) 250,-- €
 - bb) Partnergräber (Belegung mit 2 Urnen) zzgl. 2 Bronzeplatten (vgl. cc)) 500,-- €
 - cc) je Bronzeplatte (mit gegossener Beschriftung inklusive Montage) 300,-- €

Hinweis zu den Urnennischen / Urnengräber unter Bäumen:

Beim Ersterwerb von Urnennischen und -stelen fallen zusätzliche Kosten für die Stadt für die notwendigen Abdeckplatten aus Bronze, Stein oder Granit an, soweit diese von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Daher ist die Gebühr beim Wiedererwerb einer Grabstätte geringer).

2. Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit (vgl. § 23 Friedhofs- und Bestattungssatzung: 10 Jahre) zu entrichten. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (vgl. §§ 16 Abs. 2 und 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) wird ein der Verlängerungszeit entsprechender Anteil der nach Abs. 1 anfallenden Grabgebühr erhoben. Dies gilt für alle Bestattungsarten. Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts (§§ 16 Abs. 6 und 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Eine Rückerstattung von Grabgebühren beim Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben für:

- 1. die Benutzung eines städtischen Leichenhauses 150,-- Euro
- 2. Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus einschließlich Öffnen und Schließen des Schaugangs, Annahme von Blumen und Kränzen, Grundausstattung mit Trauerschmuck 20,-- Euro
- 3. das vorübergehende Einstellen einer Leiche im Leichenhaus (Hinterstellung) je angefangenen Tag 35,-- Euro
- 4. Benutzung von Kühlsarkophagen (Klimatruhen) je angefangenem Tag 20,-- Euro
- 5. die Benutzung des Sezierraums eines Leichenhauses einschl. Reinigung 260,-- Euro
- 6. die Benutzung einer städtischen Aussegnungshalle 160,-- Euro
- 7. die Benutzung eines städtischen Leichenhauses anlässlich einer Urnenbeisetzung für die Dauer von bis zu 15 Minuten, wenn bereits eine Gebühr nach Ziff. 6. angefallen ist 40,-- Euro
- 8. Erdbestattung in Einzel-, Familien oder Sondergrab bis zu einer Bestattungstiefe von 2,50 m einschließlich 200,-- Euro

Anlage 1

Aufbahrung in der Aussegnungshalle, Transport des Sargs zum Grab, Graböffnen, Beisetzungsakt und Grab-schließen, Tätigkeit der Sargträger

9. Abfuhr überschüssigen Erdmaterials	50,-- Euro
10. Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Bestattungstiefe bis 1,40 m, einschließlich Aufbahrung in der Aussegnungshalle, Transport des Sargs zur Grabstätte, Beisetzungsakt und Grabschließen, Tätigkeit der Sargträger	100,-- Euro
11. Urnenbeisetzung in einem Erdgrab oder einer Urnenische Transport der Urne zur Grabstätte, Öffnen der Grabstätte, Beisetzungsakt und Schließen der Grabstätte, Tätigkeit der Urnenträger	30,-- Euro
12. Benutzung des Verabschiedungsraumes (im Friedhof St. Martin):	80,-- Euro

§ 6

Gebühren für Leichenausgrabungen und Wiederbestattungen

1. Leichenausgrabung, Entnahme von Gebeinen oder Gebeineresten	200,-- Euro
je weitere Leichenausgrabung aus demselben Grab	80,-- Euro
je weitere Entnahme von Gebeinen aus demselben Grab	52,-- Euro
2. Wiederbestattung von Leichen	200,-- Euro
3. Wiederbestattung von Gebeinen oder Gebeineresten	100,-- Euro
4. Urnenausgrabung aus einem Erdgrab, Urnenverlegung aus einer Urnenische	30,-- Euro
je weitere Urne aus derselben Grabstätte	10,-- Euro
5. Wiederbestattung von Urnen in Erdgrab, Urnenische oder anonymes Urnengrab	30,-- Euro

§ 7

Sonstige Gebühren

1. Fundamentbereitstellungskosten	
a) für Kinder-, Urnen- und Einzelgräber	80,-- Euro
b) für die übrigen Grabstätten	150,-- Euro

Für Fundamente, die im Eigentum der derzeitig an einer Grabstätte nutzungsberechtigten Personen stehen, wird bis zum Wechsel der nutzungsberechtigten Person keine Gebühr erhoben.

2. Verwaltungsgebühren	
a) Allgemeine Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen (fällt bei Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten nicht an)	35,-- Euro
b) Exhumierungen	35,-- Euro

Anlage 1

- | | |
|---|------------|
| c) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals | 25,-- Euro |
| d) weggefallen (<i>Änderung am 20.07.2010</i>) | |
| e) Schreibgebühren für die Ausfertigung einer Graburkunde, die Umschreibung und die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | 10,-- Euro |
| f) Beisetzungsbewilligung für Urnenbeisetzung | 3,-- Euro |

3. Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuft, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu bemessen.

§ 8 Euro-Beträge

entfällt

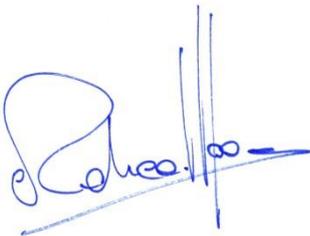
§ 9 Härtefallklausel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Stadt Gebühren im Einzelfall auf Antrag ermäßigen.

§ 10 Inkrafttreten

Die letzte Änderung der Satzung vom 16. März 2011 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Germering, den 16.03.2011



Andreas Haas
Oberbürgermeister